



KOA 1.170/17-016

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

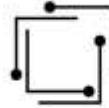
Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgerichts Innsbruck) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie eine spätestens am 30.11.2016 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.05.2017 gab die Regionalradio Tirol GmbH der KommAustria eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen bekannt: Alleinige und unmittelbare Gesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH sei die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH. Diese Gesellschaft ihrerseits sei eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Moser Holding Aktiengesellschaft. 75,01% des Kapitals der Moser Holding Aktiengesellschaft würden von der JS Moser Medienholding GmbH gehalten. Im Firmenbuch scheine als alleinige Gesellschafterin die JS Moser Medien-Treuhand GmbH auf. Tatsächlich verwalte diese die Beteiligung allerdings lediglich treuhändig für einige natürliche Personen, unter anderem Oswald Moser, der jedoch am 12.07.2016 verstorben sei. Wie nunmehr bekannt geworden sei, sei das Verlassenschaftsverfahren nach Oswald Moser bereits abgeschlossen und sei dadurch die bislang von Oswald Moser gehaltene Beteiligung an der JS Moser Medienholding GmbH auf dessen Erbin und Tochter, Julia Moser, übergegangen, die schon zuvor über eine Beteiligung an der JS Moser Medienholding GmbH verfügt habe. Dem Schreiben war eine Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Innsbruck vom 30.11.2016 beigelegt, welche den erfolgten Übergang der Geschäftsanteile bestätigt.

Mit Schreiben vom 01.08.2017 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung



von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Regionalradio Tirol GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 10.08.2017 nahm die Regionalradio Tirol GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G beziehe sich auf Änderungen der „Eigentumsverhältnisse“. An den Eigentumsverhältnissen der mittelbaren Gesellschafterin JS Moser Medienholding GmbH habe sich durch das Ableben des Herrn Oswald Moser nichts geändert, da Alleingesellschafterin der erwähnten Gesellschaft nach wie vor die JS Moser Medien-Treuhand GmbH sei. Durch das Ableben von Herrn Oswald Moser hätten sich nur die Treuhandverhältnisse geändert.

§ 22 Abs. 4 PrR-G spreche nur von Eigentumsverhältnissen. § 5 Abs. 5 PrR-G differenziere Eigentumsverhältnisse einerseits und Treuhandverhältnisse andererseits, die bei einer Antragstellung um eine terrestrische Hörfunkzulassung offenzulegen seien. Wären Treuhandverhältnisse Bestandteil des Begriffs „Eigentumsverhältnisse“, müssten sie in § 5 Abs. 5 PrR-G nicht eigenständig erwähnt würden. Auch wenn es legistisch unbefriedigend erscheine, seien daher gegenwärtig nur Änderungen der Eigentumsverhältnisse, nicht aber Änderungen der Treuhandverhältnisse, vor allem bei mittelbaren Gesellschaftern nicht vom Regelungsinhalt des § 22 Abs. 4 PrR-G betroffen. Schon aus diesem Grund liege eine Rechtsverletzung nicht vor.

Der für Herrn Oswald Moser über die JS Medien-Treuhand GmbH treuhändig gehaltene Anteil an der JS Moser Medienholding GmbH sei im Erbweg auf seine Tochter Julia Moser übergegangen. Es liege der klassische Fall einer Gesamtrechtsnachfolge vor, die durch das Ableben von Herrn Oswald Moser zwangsläufig entstanden sei. Im Verhältnis Oswald Moser / Verlassenschaft nach Oswald Moser / Julia Moser als Erbin habe es keines gesonderten Abtretungs- oder Anteilsübertragungsvorgangs bedurft. Es sei zu bezweifeln, dass eine Gesamtrechtsnachfolge im Erbweg im Gegensatz zu einer Einzelrechtsnachfolge vom Regelungsumfang nach § 22 Abs. 4 PrR-G umfasst sei. Es werde daher die Einstellung des Rechtsverletzungsverfahrens beantragt.

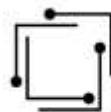
## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Regionalradio Tirol GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“.

Die Regionalradio Tirol GmbH steht im Alleineigentum der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, welche wiederum eine 100%-ige Tochter der Moser Holding Aktiengesellschaft ist. Deren Gesellschafterin mit 75,01 % der Anteile ist die JS Moser Medienholding GmbH, die wiederum zu 100 % im Eigentum der JS Moser Medien-Treuhand GmbH steht, deren einziger Gesellschafter Dr. Ernst Buob ist.

Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH hält die Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH allerdings lediglich treuhändig für mehrere natürliche Personen. Eine dieser Personen, Oswald Moser, ist am 12.07.2016 verstorben. Seine Anteile in der Höhe von 10,9158 % gingen mit



rechtskräftiger Einantwortung spätestens am 30.11.2017 an seine Erbin, Julia Moser, welche bis dahin 4,9842 % der Anteile hielt, über, sodass diese nunmehr über 15,9 % der Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH verfügt.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 zeigte die Regionalradio Tirol GmbH der KommAustria diese Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch, aus der Anzeige der Eigentumsänderung der Regionalradio Tirol GmbH vom 05.05.2017 sowie der dieser beigelegten Amtsbestätigung gemäß § 186 AußerstreitG vom 30.11.2016. Aus der Amtsbestätigung ergibt sich, dass die rechtskräftige Einantwortung in die Verlassenschaft nach Oswald Moser zugunsten seiner Tochter und somit die Gesamtrechtsnachfolge in sein Vermögen, welches auch die von der JS Moser Medien-Treuhand GmbH treuhändig für Oswald Moser gehaltenen Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH enthielt, spätestens am Tag der Ausstellung der Amtsbestätigung, somit am 30.11.2016, erfolgt sein muss.

Die Feststellungen zur Anzeige vom 05.05.2017 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Regionalradio Tirol GmbH.

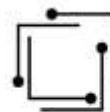
### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzugeben. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzugeben.“*



Die Übertragung der von der JS Moser Medien-Treuhand GmbH treuhändig für Oswald Moser bzw. dessen Nachlass gehaltenen Anteile an der JS Moser Mediengroup GmbH an dessen Erbin Julia Moser erfolgte mit rechtskräftiger Einantwortung in die Verlassenschaft. Ausweislich der Amtsbestätigung vom 30.11.2016 ist diese spätestens am 30.11.2016 erfolgt.

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige vom 05.05.2017 bekannt.

Soweit die Regionalradio Tirol GmbH im Wesentlichen vorbringt, dass einerseits Änderungen bei treuhändig gehaltenen Anteilen und andererseits Gesamtrechtsnachfolgen gar nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 22 Abs. 4 PrR-G sind, ist ihr folgendes entgegenzuhalten:

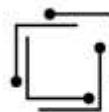
In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Regionalradiogesetz (RRG, RV 1134 BlgNR 18. GP) heißt es zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, nämlich § 8 Abs. 5 RRG (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs. 5 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Programmveranstaltern. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.“*

Nach der Rechtsprechung (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011 und GZ 611.150/0002-BKS/2011) überlässt es das PrR-G nicht dem Zulassungsinhaber, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen. Vielmehr ist die Überprüfung der (ständigen) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G Aufgabe der Regulierungsbehörde, die dazu auf die Meldungen der Zulassungsinhaber „angewiesen“ ist. Aus der Systematik des § 22 Abs. 4 PrR-G ergibt sich nach dieser Rechtsprechung ferner, dass die 14-Tagesfrist auch für die Meldung von Änderungen indirekter Beteiligungen zur Anwendung kommt. Dabei ist es Sache des Rundfunkveranstalters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen.

Die Bestimmung stellt auf Änderungen in den „Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen“ ab, ohne dass es darauf ankommt, in welcher Art und Weise – insbesondere ob im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge – dies geschieht. Der klare Wortlaut des § 22 Abs. 4 erster Satz PrR-G stellt überdies klar, dass nicht nur rechtsgeschäftliche Übertragungen („Abtretung“), sondern jegliche Art von „Anteilsübertragung“ von der Bestimmung erfasst werden, somit auch Übertragungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge tatbestandsmäßig sind.

Ebenso ist irrelevant, ob die Anteile unmittelbar durch den wirtschaftlichen Eigentümer oder durch einen Treuhänder gehalten werden: Die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 4 PrR-G, Treuhandverhältnisse offenzulegen, hat nämlich den Zweck, die wahren Eigentums- und damit Machtverhältnisse des Rundfunkveranstalters transparent zu machen. Im Hinblick auf die



Zielsetzung der Offenlegung von Eigentumsverhältnissen, Umgehungsversuche und Verschleierungskonstruktionen hintanzuhalten, ist davon auszugehen, dass treuhändisch gehaltene Anteile wie Anteile des Treugebers zu behandeln sind (vgl. in diesem Sinne *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 631). Vor dem Hintergrund des Zwecks der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G kann die Formulierung „Änderungen in den Eigentumsverhältnissen“ somit nur so verstanden werden, dass alle die Eigentümerstruktur des Hörfunkveranstalters betreffenden, gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G relevanten Umstände anzuseigen sind, da bei einer anderen Auslegung der Zweck der Vorschrift, nämlich die Ermöglichung der Überprüfung der Einhaltung der §§ 7 bis 9 PrR-G auch nach Zulassungserteilung, vereitelt würde.

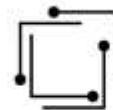
Die Regionalradio Tirol GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstößen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.170/17-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 19. September 2017

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Regionalradio Tirol GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalts GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**